

Az.: 2 RU 290/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 8. April 1957

beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 4. Februar 1957 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat das ihm am 29. Oktober 1956 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Celle mit der Revision angefochten, das Rechtsmittel aber nicht innerhalb der mit dem 29. Dezember 1956 abgelaufenen Begründungsfrist begründet. Die Revision ist deshalb durch Beschluß des erkennenden Senats vom 10. Januar 1957 als unzulässig verworfen worden.

Am 6. Februar 1957 hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben beantragt, ihm Wiedereinsetzung in den

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist zu gewähren, weil er bis zum 14. Januar 1957 erkrankt und infolgedessen nicht in der Lage gewesen sei, die Frist einzuhalten. Dieser Antrag ist zwar innerhalb der Frist von einem Monat nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden (§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGG), ihm konnte aber schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil die Revisionsbegründung nicht – wie dies § 67 Abs. 2 Satz 3 SGG zwingend vorschreibt – innerhalb der mit dem 14. Februar 1957 abgelaufenen Antragsfrist nachgeholt worden ist. Nach der angeführten Vorschrift ist die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung, wie dies auch für die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 236 Nr. 3 ZPO), des Verwaltungsgerichtsgesetzes für die süddeutschen Länder (§ 33 Abs. 1 Satz 2 VGG) und der MRVO 165 (§ 36 Abs. 3) gilt, Zulässigkeitsvoraussetzung des Wiedereinsetzungsantrages. Dies wird besonders dadurch verdeutlicht, daß die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung im Zusammenhang mit zwei weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen, nämlich der Einhaltung der Antragsfrist und der Glaubhaftmachung der Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen sollen, geregelt ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 67 Abs. 2 Satz 4 SGG. Aus diesem Satz geht nur hervor, daß die Wiedereinsetzung auch von Amts wegen gewährt werden kann; in diesem Falle bedarf es – naturgemäß – keines Antrags und auch keiner Glaubhaftmachung durch den Beteiligten, wohl aber der Nachholung der versäumten Prozeßhandlung (Vgl. Peters-Sautter-Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, § 67 Anm. 5; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Auflage S. 340; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Auflage § 236 Anm. 1 B).

Hiernach konnte es dahingestellt bleiben, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch noch aus anderen Gründen unzulässig ist.

